

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 8. Oktober 2013

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 17. September 2013 wurde von der Verwaltung unter dem TOP „Anfragen und Bekanntgaben“ mitgeteilt, dass sich der Geh- und Radweg Sulpach wegen der Ablehnung der Räum- und Streupflicht einiger Anlieger nicht planmäßig realisieren lässt. Es wird eine Planung vorbereitet, die einen Geh- und Radweg vom Hasenweg bis zur Ittisstraße vorsieht. Anschließend ist ein Vollausbau der gesamten Straßenbreite mit Markierung des Geh- und Radweges bis zur Einmündung der Thomas-Dachser-Straße vorgesehen.

Ein Anwohner aus Sulpach teilte mit, dass die „Sulpacher“ ein großes Interesse daran haben, den Radweg so zu bauen, wie er ursprünglich geplant war. Das Räum- und Streupflichtproblem sollte doch lösbar sein, z. B. dass diese Satzung dahingehend abgeändert wird, dass Radwege grundsätzlich von der Gemeinde geräumt werden. Bürgermeister Buemann hält die Regelung der Satzung für richtig, dass innerorts die Anlieger räumen müssen. Auf eine entsprechende Anregung wird die Verwaltung abklären, welche Geh- und Radwege bei Aufhebung des Gebots der Räum- und Streupflicht von der Gemeinde zu räumen sind.

TOP 2

Vorberatung Investitionsprogramm und Haushaltsplan 2014 Hier: Festlegung der Ansätze im Vermögenshaushalt Festlegung der Hebesätze

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Nach dem Schreiben des Ministeriums von Finanzen und Wirtschaft mit dem Entwurf des Haushaltserlasses 2014 geht die Gemeinde Baidt von folgenden Zahlen aus:

Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen Ansatz 2014 Ansatz 2013

Differenz (+ Verbesserung, - Verschlechterung)

Einnahmen:

Gewerbsteuer	1.000.000 €	1.000.000 €	+/-	-----€
(solide Schätzung, Vorjahresergebnis 1, 2 Mio. €)				
Schlüsselzuweisungen	1.600.000 €	1.234.000 €	+	360.000 €
Gemeindeanteil an der EKSt	2.200.000 €	2.125.000 €	+	75.000 €
Komm. Investitionspauschale	360.000 €	285.000 €	+	75.000 €
Kreisumlage	1.530.000 €	1.581.500 €	+	51.500 €
(1% Kreisumlagesenkung auf 33,5 % eingeplant)				
Finanzausgleichsumlage	1.027.000 €	1.009.000 €		+18.000 €
<u>Familienleistungsausgleich</u>	190.000 €	190.000 €		<u>+/- -----€</u>

Mehreinnahmen **+ 579.500 €**

Ausgaben:

Gewerbesteuerumlage	203.000 €	203.000 €	$\frac{0 \text{ €}}{0 \text{ €}}$
---------------------	-----------	-----------	-----------------------------------

Mehrausgaben

Entlastung Haushalt 2014 gegenüber Haushaltsplan 2013 **ca. 580.000 €**

Die Kreisumlage berechnet sich aus der Steuerkraftsumme der Gemeinden. Die Steuerkraftsumme der Gemeinde Baidt liegt 2014 mit 4.565.299 € lediglich um 0,4% unter der Steuerkraftsumme 2013 mit 4.583.308 €.

Der Kreisumlagehebesatz liegt 2013 bei 34,5 % (Erhöhung 2013 um 3,5%). Es wird 2014 sogar mit einer Kreisumlagesenkung von 1,0% und somit mit einem Kreisumlagehebesatz von 33,5% der Steuerkraftsumme gerechnet. Das Gesamtaufkommen der Steuerkraftsumme des Landkreises liegt mit 1% über der Steuerkraftsumme 2013. Die Kreisumlage bleibt aber aufgrund steigenden Sozialleistungen, Personal- und Sachausgaben sowie vor allem wegen dem Krankenhausbereich ein Dauerthema. Bei hohen Steuerkraftsummen der Gemeinden können die Gemeinden die Umlagefinanzierung bewältigen. Die Schere öffnet sich erst bei einem Wirtschaftseinbruch und somit Rückgang der Steuerkraftsummen (Steigende Ausgaben und geringere Steuerkraftsummen).

Belastungen 2014 gegenüber 2013: ca. 159.000 €

Darunter:

- **Personalausgaben: + 23.050 €**

Die Gruppierung 40, Personalausgaben liegen 2014 mit 2.129.900 € rund 23.000 € (+1,1%) über dem Ansatz von 2013. Die Personalausgaben betragen im Haushalt 2014 ca. 26 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts.

Folgende Positionen mit Auswirkungen auf die Personalkosten sind eingerechnet:

- Betrieb von nur 2 Kleinkindgruppen Kindergarten Sonne, Mond und Sterne
- Tarifvertragssteigerungen
- Beschlossene Änderungen im Kindergartenbereich
- Wegfall von einer Altersteilzeit im Bauhof

- **Wegfall von Kostenerstattung Wassermeister durch Eigenbetrieb Wasserversorgung: - 18.500 €**

Der Wassermeister ist bisher voll dem Bauhof zugeordnet und wird nach Stundenanteile mit dem EB Wasserversorgung abgerechnet. Der Wassermeister wird nach Ausschreibung des Zweckverbandes vermutlich Mitte 2014 aus der Wasserversorgung rausgelöst und voll dem Bauhof zugeordnet. Hierdurch fallen Kostenersätze für Personal und Sachkosten in Höhe von ca. 18.500 € weg. Im Haushalt wird lediglich noch eine Kostenerstattung für ein halbes Jahr in Höhe von 18.500 € ausgewiesen.

- **Planungskosten Ingenieurbüro Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Friesenhäusle und Sulpach: 30.000 €**

Bei der Orts- und Regionalplanung werden zusätzlich Planungskosten in Höhe von 30.000 € für Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen in Friesenhäusle und Sulpach ausgewiesen.

- **Klosterwiesenschule: Wegfall Sachkostenbeiträge Hauptschule: -9.500 €**

Bei den Schulsachkostenbeiträgen stehen aufgrund Wegfall der Hauptschule keine Sachkostenbeiträge (Vj. 9.500 €) zur Verfügung. Die Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Geräte und Ausstattungsgegenständen wurden bis auf minimale Veränderungen auf dem Niveau des Vorjahrs belassen.

- **Schul- Kindergartenbus für Kinder aus Schachen/Sulpach**

laufende Kosten jährlich ca. +4.000 €

Sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Betriebskosten wurden kleinere Anpassungen vorgenommen.

- **Zinseinnahmen: -25.000 €**

Das niedrige Zinsniveau wirkt sich auf die Geldanlagen aus. Die Finanzverwaltung rechnet mit Zinserträge in Höhe von max. 20.000 € gg. 45.000 € im Haushalt 2013.

- **Kosten für Straßenkehrungen/Winterdienst: +9.000 €**

Die Kosten für Straßenunterhaltung/Straßenkehrung/Winterdienst wurde insgesamt um 9.000 € auf 54.000 € erhöht.

- **Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Rechnungsjahre 2010-2013: +14.000 €**

Alle 4 Jahre steht die Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt an. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2013 wird vermutlich im Herbst 2014 die Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung der Rechnungsjahre 2010-2013 erscheinen. Im Haushalt sind hierfür 14.000 € zusätzlich eingestellt.

- **Sonstige belastende Veränderungen: +26.000 €**

15.000 € weniger Pacht- und Mieteinnahmen (Reduzierung Pachtverhältnisse, Offene Mietverhältnisse), 9.000 € mehr Reinigungskosten aufgrund von zusätzlichen Räumlichkeiten (Reinigung Kleinkindbetreuung Kindergarten Sonne, Mond und Sterne im Grundschulgebäude 400 € mehr monatlich) sowie Tarifvertragssteigerungen, 2.000 € mehr Ausgaben für Geräte und Ausstattungsgegenstände im Bauhof.

Kindergarten

Steigende Kosten hatten auch ansteigende Kindergartengebühren zu Folge. Die Gemeinde hat hierbei die Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge des kommunalen Landesverbandes übernommen. Zunächst wird die Berechnung der Beitragssätze für Kinderkrippen jedoch nur mit 80 % der empfohlenen Beiträge (im Jahr 2014/2015 dann mit 90 %, erst ab 2015/2016 mit 100 %) vorgenommen. Umliegende Gemeinden setzen hierbei schon jetzt auf 100% der empfohlenen Beitragssätze. Mehr als 80 % der Betriebsausgaben für den Kindergarten werden von der Gemeinde abgedeckt.

Die 3 Kleinkindgruppen (2 x Kindergarten Sonne, Mond und Sterne, 1 x Kindergarten St. Martin) wirken sich im Jahr 2014 ein wenig entlastend auch (Stichtag Kinder 01.03.2013). Gem. § 29c FAG Abs. 3 sind die Zahl der Kinder vom jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Nähere Ausführungen zu evtl. Entlastungen wird Herr Plangg im Rahmen des Haushaltsplanes 2014 machen.

Breitbandversorgung:

Für die Betriebskostenumlage an den Zweckverband Breitbandversorgung werden aufgrund der FTTH-Planung für jeden Haushalt und der sonstigen laufenden Kosten 30.000 € veranschlagt. Der Haushaltsansatz war bereits 2013 enthalten, jedoch verzögert sich die Leistungsphase II auf 2014.

Zuführungsrate:

Insgesamt verbessert sich die Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts um ca. 420.000 €, sodass die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt zwischen 500-550 Tsd. Euro (2013 123.200 €) liegen wird. Der Verwaltungshaushalt wird bei den prognostizierten Zahlen wesentlich mehr an den Vermögenshaushalt für Investitionen zuführen können. Eine definitive Aussage kann erst im Zeitpunkt der Haushaltsplanung getroffen werden.

Der Vermögenshaushalt sieht allein für 2014 Investitionen von: 3,8 Mio. € vor.

Jede Investition im Vermögenshaushalt muss neben der Zuführungsrate erheblich aus der allgemeinen Rücklage, Kredite bzw. vor allem über Grundstückserlöse und evtl. Zuschüssen finanziert werden.

Einige Haushaltsstellen können im Haushaltsplan 2014 auch mit einer Sperre durch Planvermerk gekennzeichnet werden.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt zum 31.12.2013:

- im Gemeindehaushalt: 0,00 € ('12 0,00 €)
- im EB Wasserversorgung: 386.150 € ('12 421.550,00 €)
(darin enthalten sind Trägerdarlehen der Gemeinde von 386.150 €, Kassenmehrausgaben können nicht beziffert werden, externe Darlehen: 0,00 €)
- im EB Abwasserbeseitigung: 1.642.600 € ('12 1.701.400,00 €)
(darin enthalten sind Trägerdarlehen der Gemeinde von 1.642.600 €, Kassenmehrausgaben können nicht beziffert werden, externe Darlehen: 0,00 €)

Der Gesamtschuldenstand der äußeren Schulden (ohne Trägerdarlehen der Gemeinde) beträgt somit zum 31.12.2013 0,00 € ('12 0,00 €).

Der Haushalt 2014 sieht eine Kreditermächtigung in Höhe von 500.000 € vor, um für sehr zinsgünstige Darlehen gewappnet zu sein. Es soll für das weitere Finanzierungsdefizit eine Rücklagenentnahme in Höhe von 87.530 € vorgenommen werden. Zudem sollten auch die entsprechenden Grundstückserlöse erzielt und Zuschüsse gewährt werden.

Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 (Planwerte):

Stand 01.01.2013:	4.783.221,90 €
Entnahme 2013 Plan	2.904.700,00 €* -500.000,00 €*
Prognose geringere Rücklagenentnahme 2013	
Prognose Stand 31.12.2013 ca.:	2.378.500,00 €
Rücklagenentnahme 2014 voraussichtl.	87.530,00 €
Stand 31.12.2014 voraussichtlich	2.290.000,00 €* 2.290.000,00 €* 2.290.000,00 €* 2.290.000,00 €*

*(darin enthalten sind die Vollfinanzierungen Grunderwerb Kaufpreis Ortsmitte, Radweg Friesenhäusle-Sulpach Bauabschnitt 1 Hasenweg-Iltisstraße, Straßensanierung Friesenhäusle und Hubertusweg, Grunderwerb und Erschließung Grünenbergstraße, nach aktueller Prognose liegt die Rücklagenentnahme 2013 trotz keinen Einnahmen aus Grundstückserlösen um ca. 500.000 € niedriger und somit der Rücklagenbestand insgesamt um ca. 500.000 € höher).

Nachrichtlich:

Zum Geldvermögen/Allgemeine Rücklage sind zu rechnen:

- Darlehen des Gemeindehaushalts an den EB Wasserversorgung (381.150,00 € zum 01.01.13)
- Darlehen des Gemeindehaushalts an den EB Abwasserbeseitigung (1.642.600,00 € zum 01.01.13)

In der Vergangenheit hat die Gemeinde vor allem mit Einnahmen aus Grundstücksverkäufen ihre Investitionen finanzieren können. 2013 waren Grundstückserlöse entlang der Zeppelinstraße und alle Grundstücke im Baugebiet Abrundung Grünenbergstraße in Höhe von 1.270.000 € eingestellt. 2013 können vermutlich keine Bauplätze verkauft werden bzw. kassenmässig realisiert werden. Die Einnahmeansätze sind 2014 erneut veranschlagt. Die Grundstückserlöse für 3 Grundstücke im Baugebiet Mehlisstraße sowie für die 2 Flurstücke Zeppelinstraße/Kornblumenstraße werden 2014 vermutlich ebenfalls realisiert werden können.

Die Finanzplanungsjahre 2015 ff werden etwas einfacher, sofern sich das Wirtschaftswachstum fortsetzt und der Zuzugsraum Schussental mit attraktivem Wohn- und Arbeitsstandort (Ausbau Mehlis Erweiterung, Umgestaltung Stora Enso Gelände) noch mehr an Gewicht gewinnt.

Zudem sollte weiterhin die weitere Ausweisung und Entwicklung von Wohnbauplätzen forciert werden. Nur über Grundstückserlöse können die zahlreichen Investitionen derzeit teilfinanziert werden.

Festlegung von Eckdaten:

Neben Beratung der Mittelanmeldungen, sollten die wesentlichen Eckdaten, Grunderwerb und Erschließungskosten, Grundstückserlöse sowie Rücklagenentnahme oder Kreditaufnahme in der Gemeinderatsitzung festgelegt werden. Zusätzlich sollten die Hebesätze beraten werden.

Realsteuern

Die Hebesätze betragen für die

Grundsteuer A 320 v. H.

(Vgl. Baienfurt 370 v. H., Horgenzell 330 v. H., Wolpertswende 320 v. H., Fronreute 320 v. H.)

Grundsteuer B 300 v. H.

(Vgl. Baienfurt 390 v. H., Horgenzell 355 v. H., Wolpertswende 330 v. H., Fronreute 360 v. H.)

Gewerbsteuer 340 v. H.

(Vgl. Baienfurt 340 v. H., Horgenzell 340 v. H., Wolpertswende 340 v. H., Fronreute 340 v. H.)

Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass die Gemeinde Baidt mit ihren Hebesätzen im Durchschnitt liegt. Baidt hat die geforderte Höhe der Hebesätze für mögliche Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock festgesetzt.

Bürgerhaushalt – Bürger sollen „Mitreden-Mitgestalten-Mitmachen“

Der Gemeindehaushalt hat Einfluss auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in Baidt. Gemeinderat und Verwaltung engagieren sich bei der Vorberatung und Verabschiedung des Haushaltes jedes Jahr, um die richtigen Entscheidungen für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde zu treffen. Die Bürgerschaft könnte nach Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2014 aufgerufen werden, Vorschläge bzw. Einsparungen dem Gemeinderat zu unterbreiten, um künftig die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch treffsicherer einsetzen zu können. Es ist wichtig, dass wir das Geld der Bürgerinnen und Bürger möglichst effizient einsetzen und im Sinne intergenerativer Gerechtigkeit nicht mehr ausgeben als wir einnehmen.

Im Haushaltsplan 2014 könnten neben evtl. Änderungen/Verschiebungen etc. für gewisse Investitionsvorhaben ähnlich wie im Haushaltsplan 2013 mit einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre versehen werden.

Der Rücklagenstand betrug zum 31.12.2012: 4.783.222 Mio. €. 2013 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.904.700 € geplant, welche aufgrund von Ausgaberverschiebungen um ca. 500.000 € geringer ausfallen kann. Die Finanzverwaltung geht von einem Rücklagenbestand von ca. 2,0-2,5 Mio. € zu Jahresende 2013 aus.

Die Finanzverwaltung schlägt vor für die im Investitionsprogramm 2014 aufgezeigten Investitionen durch eine Kreditaufnahme von 500.000 € (Aufnahme nur bei einer Finanzierung von unter 1% Darlehenszins oder evtl. Tilgungszuschuss) und einer Rücklagenentnahme in Höhe von 87.000 € zu finanzieren. Sollte die Kreditaufnahme nicht vorgenommen werden, erhöht sich entsprechend die Rücklagenentnahme.

2014 könnten die Hebesätze nach derzeitiger Planung unter Berücksichtigung der Einnahmen laut Orientierungsdaten der Haushalts- und Finanzplanung, Einplanung der Grundstückserlöse und der Rücklagenentnahme in Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres noch belassen werden. Andererseits wird 2014 jeder Grundstückseigentümer wegen SEPA mit einem Grundsteuerbescheid informiert und in diesem Atemzug könnte der Hebesatz angepasst werden. Spätestens 2015 sollte im Wege einer evtl. Anhebung der Ausgleichsstockanrechnungshebesätze über eine Steuererhöhung im Bereich

der Grundsteuer B nachgedacht werden. Wenn die Grundsteuer B erhöht wird, dann sollte schon an eine Erhöhung von 30-50% angedacht werden und über Dauer konstant gehalten werden.

Das Investitionsprogramm 2014 sieht insgesamt 125 Einzelprojekte vor, die von der Verwaltung vorgestellt wurden.

Beschluss:

- a) Die im Investitionsprogramm 2014 dargestellten Investitionen sind in den Vermögenshaushalt 2014 zu übernehmen und zwar mit folgenden Änderungen:
 - Einstellen einer Planungsrate für einen Sozialbau
 - Sanierung des Sportplatzes (rotes Spielfeld)
- b) Der Hebesatz für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wird 2014 nicht erhöht.
- c) Das Investitionsprogramm wird im Rahmen einer stärkeren Bürgerbeteiligung ins Internet eingestellt. Die Bürgerschaft wird im Amtsblatt aufgerufen bis Ende Oktober Vorschläge für Investitionen und entsprechende Einsparungen zu unterbreiten. Dem Gemeinderat werden die Haushaltsvorschläge der Bevölkerung unterbreitet.

TOP 3

Rechtsformwahl und steuerliche Beurteilung

- I. Nahwärmeversorgung (Nahwärmenetz und Heizzentrale mit BHKW)**
- II. Photovoltaik-Anlage mit Eigenstromnutzung**

Kämmerer Abele teilt mit:

I. Nahwärmeversorgung (Nahwärmenetz und Heizzentrale mit BHKW)

Es ist folgende Variante vorgesehen:

- Errichtung eines erdgasbetriebenen, wärmegeführten Blockheizkraftwerkes mit Eigenstromnutzung im Schulgebäude oder bei der Schule zur Grundlastabdeckung
- Nutzung der vorhandenen Gaskessel zur Spitzenlastabdeckung
- Versorgung der kommunalen Liegenschaften
 - Schulkomplex
 - Schenk-Konrad-Halle
 - Rathaus
- Eventuell Versorgung der privaten Liegenschaft
 - Dorfplatz 1, 2, 3

a) Wahl der Rechtsform:

Als Hauptformen der öffentlich-rechtlichen Unternehmen haben sich vielfach die Regiebetriebe und die Eigenbetriebe als zweckmäßig erwiesen.

Vorteil eines Regiebetriebes, Betrieb gewerblicher Art gemäß

§ 4 Abs.3 Körperschaftssteuergesetz:

- größtmögliche Einflussnahme der Gemeinde
- Teil des allgemeinen kommunalen Haushalts (eigener Unterabschnitt)

- organisatorische Aufwand vergleichsweise gering

Nachteil eines Regiebetriebes:

- minimal weniger Transparenz und Erfolgskontrolle

Vorteile eines Eigenbetriebs:

- Weiterhin Bestandteil der Kommune (keine eigene Rechtspersönlichkeit)
- Im Eigenbetrieb bleibt der Gemeinderat Entscheidungsträger, die Betriebsform ist daher flexibler als eine Genossenschaft
- Der Eigenbetrieb belastet den Gemeindehaushalt nicht, sondern finanziert sich selbst
- Etwas bessere Transparenz und Erfolgskontrolle

Nachteile der Rechtsform Eigenbetriebs

- Mit der Gründung eines Eigenbetriebes ist das Erfordernis verbunden, den Jahresabschluss evtl. separat durch einen externen Abschlussprüfer (Kosten ca. 2.000 € pro Jahr) prüfen zu lassen, wodurch neben den Kosten für die Prüfung des Kernhaushaltes der Gemeinde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (Kosten ca. 4.000 € alle 3-4 Jahre) wiederkehrende zusätzliche Kosten entstehen.
- Zusätzlicher Aufwand für Statistiken, Erhebungen etc.
- Zusätzlicher Aufwand für Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (bei Regiebetrieb Darstellung in Unterabschnitte innerhalb des Haushaltes)
- Insgesamt höherer Verwaltungsaufwand

Fazit:

Im Hinblick auf die Versorgungsquote, den finanziellen Folgekosten und aus ökonomischen Gesichtspunkten einer anderen Betriebsform ist bei der Wahl der Rechtsform ein Regiebetrieb im Gemeindehaushalt zu wählen. Die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögenswert sind in separater Rechnung darzustellen.

Der Versorgungsbetrieb ist gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ein Betrieb gewerblicher Art.

Der Betrieb gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts (BgA) ist in § 4 Abs. 1 KStG definiert als eine rechtlich unselbständige Einrichtung zur Erzielung von Einnahmen, die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt (Jahresumsatz mehr als 30.768 €.) und nicht überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt (Hoheitsbetrieb) dient. Der BgA kann durch Erklärung oder im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung/-erklärung gegenüber der Finanzverwaltung gebildet werden, ggfls. kann aber auch vor der Bildung eine verbindliche Erklärung des Finanzamtes eingeholt werden.

b) Steuerliche Beurteilung:

Das Bundesfinanzministerium hat am 02.01.2012 auf Grundlage mehrerer Bundesfinanzhofentscheidungen (BFH) aus den Jahren 2010 und 2011 ein insgesamt 35-seitiges Bundesministerium für Finanzen (BMF)-Schreiben erlassen und hierin durch Änderung des Anwendungserlasses zur Umsatzsteuer den

Vorsteuerabzug auch für steuerbegünstigte Körperschaften ab dem 31.12.2012 stark eingeschränkt.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis war es bei Lieferungen eines einheitlichen Gegenstandes, der sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich bestimmt war, möglich, diesen insgesamt dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen (Abschnitt 15.2 Abs. 21 Nr. 2 UStAE).

Voraussetzung hierfür war, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wurde und der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung im Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands nachweisbar getroffen hat. Im Gegenzug zum vollen Vorsteuerabzug musste der hoheitliche Nutzungsanteil als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG umsatzversteuert werden. **Bisher konnten die vollen Vorsteuer der Investition geltend gemacht werden und die laufenden Erträge egal ob öffentlich oder privat mussten mit Umsatzsteuer belegt werden.**

Der Bundesfinanzhof hat diesen Grundsatz nunmehr dahingehend konkretisiert, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, soweit Leistungen direkt und unmittelbar für die wirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden sollen.

Bei der neuen Sichtweise führt die Verwendung für öffentliche Zwecke jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug. Sollen Eingangsleistungen sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, besteht **nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für die unternehmerische Tätigkeit ein Vorsteuerabzug.**

Beabsichtigt ein Unternehmer danach, den Bezug einer Leistung teilweise für Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit und teilweise für Zwecke einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden, ist er nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für seine wirtschaftliche Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese Systematik wird mit dem nun vorliegenden BMF-Schreiben umgesetzt.

Von den modifizierten Grundsätzen für den Vorsteuerabzug sind auch kommunale Einrichtungen, die sowohl eine hoheitliche Sphäre als auch eine wirtschaftliche Sphäre aufweisen, stark betroffen. Beispielhaft sind hier Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts oder kommunale Eigenbetriebe und Regiebetriebe genannt, die sowohl die Wasserversorgung als sonstige Ver- und Entsorgung sicherstellen. Im Vordergrund stand bisher eine möglichst praktikable Handhabung. Nun wird es leider etwas komplizierter und vermutlich teurer.

Viele kommunale Einrichtungen machten bislang von diesem Wahlrecht Gebrauch. Der sich daraus ergebende Liquiditätsvorteil war dabei regelmäßig lediglich ein Nebeneffekt, der sich allerdings durchaus auf die Gebühren- bzw. Tarifikalkulation der jeweiligen Einrichtung auswirken konnte. Sein Wegfall wird sich folglich – freilich nicht signifikant - gebühren- bzw. tarifierhöhend auswirken.

Kapitalertragssteuerpflicht

Sofern die Bilanz des Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit einen Jahresüberschuss ausweist, unterwirft das Finanzamt diesen Betrag der Kapitalertragsteuer. Evtl. festgestellte Verlustvorträge aus Vorjahren sind

unerheblich. Sie mindern zwar das Einkommen des Betriebs gewerblicher Art, aber nicht die Einkünfte aus Kapitalvermögen.

KWK-Zuschlag:

Stromeigennutzung:

- vermiedene Stromkosten bei derzeitigem Mischpreis von ca. 19 Cent/kWh netto
- KWK Zuschlag für eigens genutzten Strom: 5,41 Cent/kWh für 10 Jahre

Stromeinspeisung:

- Momentaner Preis ca. 3,26 Cent/kWh netto
- KWK Zuschlag für den eingespeisten Strom: 5,41 Cent/kWh für 10 Jahre

Fazit:

Beim Blockheizkraftwerk mit Nahwärmenetz (Versorgungsunternehmen) darf für die öffentliche Gebäude (nichtunternehmerischer Bereich) anteilig des hoheitlichen Wärmebezugs und der Stromeigennutzung bei den Investitionskosten keine Vorsteuer geltend gemacht werden und nur für den privaten Bereich (unternehmerischer Bereich, Nahwärmenetz Versorgung von Privaten und Quote SKH, Stromeinspeisung BHKW) anteilig Vorsteuer geltend gemacht werden. Näheres ist in Anlage 1-4 dargestellt.

Später wird auch nur der Private Bereich mit MwSt. für den Wärmebezug belegt. Die öffentliche Hand bleibt außen vor. Auch beim laufenden Aufwand ist nur eine jährlich veränderte Quote bei der Vorsteuerabzugsberechtigung entsprechend Wärmebezug und Stromeinspeisung anzusetzen. Der technische Bereich sollte hier entsprechende Planzahlen für Wärmelieferung und Stromeinspeisung liefern.

Da die Aufteilungsschlüssel sich zumindest im Laufe eines Jahres ändern können, ergeben sich jährlich andere Steuerschlüssel. Bei Abweichungen zwischen den ursprünglich angenommenen und den später tatsächlich eingetretenen Nutzungsanteilen sind je nach Abweichungsrichtung Vorsteuerkorrekturen nach § 15 a UStG vorzunehmen oder unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu versteuern (Überwachung der tatsächlichen Nutzungsanteilen über einen Berichtigungszeitraum der Investitionen von 5 Jahren).

II. Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Eigenstromnutzung auf dem Rathaus

a) Rechtsform

Im Hinblick auf die geringe Einspeisevergütung und den finanziellen Folgekosten einer anderen Betriebsform ist bei der Wahl der Rechtsform ein Regiebetrieb im Gemeindehaushalt zu wählen. Der entsprechende Eigenstromverbrauch und Einspeisevergütung ist jährlich in separater Aufstellung darzustellen. Der Versorgungsbetrieb ist gem. § 4 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ein Betrieb gewerblicher Art.

b) Steuerliche Beurteilung:

Hier ist ebenfalls das BMF-Schreiben anwendbar. Bisher konnte man bei der Investition die volle Mehrwertsteuer als Vorsteuer ziehen und hat dann die Einspeisung sowie die Eigenstromnutzung über die Jahre mit Umsatzsteuer (Liquiditätsvorteil) belegt. Neuerdings kann bei der PV-Anlage von der Investitionssumme nur der Anteil der möglichen prozentualen Einspeisung als Vorsteuer (beispielsweise 40%) abgezogen und bei der Eigenstromnutzung (60%) keine Vorsteuer geltend gemacht werden. In den folgenden Jahren wird dann nur die Einspeisevergütung mit Umsatzsteuer belegt und die Eigenstromnutzung nicht.

Steuerliche Gesichtspunkte:

Details der Neuregelungen - wie etwa das Fehlen von Bagatell- oder Vereinfachungsregelungen machen die Arbeit für die öffentlichen Betriebe nicht einfacher. Diese Anforderungen in die Praxis umzusetzen stellt eine weitere Bürokratie an die Einrichtungen und an das dort befasste Personal dar. Die Verwaltung wird die steuerlichen Komponenten noch detailliert mit dem Finanzamt Ravensburg abklären.

Wahl der Rechtsform:

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist ein Regiebetrieb zu wählen.

Für die PV-Anlage wurde ein separater Unterabschnitt 8100 im Gemeindehaushalt angelegt.

Für das BHKW mit Nahwärmenetz wird entsprechend der Übersichtlichkeit und Transparenz ebenfalls ein separater Unterabschnitt 8170 angelegt.

Beschluss:

1. Bei der Wahl der Rechtsform der PV-Anlage sowie beim BHKW mit Nahwärmenetz ist ein Regiebetrieb im Gemeindehaushalt zu wählen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren ist ein separater Unterabschnitt im Gemeindehaushalt zu wählen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die steuerlichen Komponenten mit dem Finanzamt abzuklären.

TOP 4

Verkehrsangelegenheiten - Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrsschau -

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Regel findet einmal jährlich eine Verkehrsschau in der Gemeinde statt. Zusammen mit Vertretern der Polizei sowie des Landratsamts Ravensburg (Verkehrsamt) werden dabei neuralgische Verkehrspunkte angeschaut, die die Gemeinde geklärt haben möchte, bzw. wir von Bürgerinnen und Bürgern z. B. in den Bürgermeistersprechstunden oder in den Gemeinderatssitzungen (Bürgerfragestunde) hingewiesen wurden.

Am 10. Juli 2013 fand die letzte Verkehrsschau statt.

Folgende Punkte wurden dabei angeschaut:

- a.) **Versetzung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in der Boschstraße**
Ein Anlieger hat beobachtet, dass viele Schüler die Boschstraße auf Höhe Maybachstraße queren. Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h sollte daher um ca. 30m versetzt werden.

Beschluss:

Dem Beschluss der Verkehrskommission wird zugestimmt.

- b.) **Ausfahrt Reitplatz in die K 7951**
Wegen der unübersichtlichen Ausfahrt hat die Gemeinde angeregt, die Geschwindigkeit von 70 km/h auf 60 km/h zu begrenzen.

Ein großes Gefahrenpotential sieht die Gemeinde in diesem Bereich darin, wenn Reiterinnen und Reiter, die von Marsweiler bzw. Grünenberg kommen, die K7951 queren, um zum Reitplatz zu gelangen. Der sicherste Weg wäre, wenn die Reiter die Unterführung nutzen würden - was jedoch nur teilweise befolgt wird. Die Verwaltung hat überlegt, wie die Querung der Straße sicherer erfolgen kann. Eine Möglichkeit wäre, die Straße auf Höhe Abzweigung Friesenhäusler Straße zu überqueren.

Herr Henzler vom Reitverein ist sich dieser Problematik bewusst. Es findet deshalb baldmöglichst ein Vororttermin mit Herrn Henzler statt, bei dem festgestellt wird, ob eine solche Querung für die Reiter Sinn macht.

Beschluss:

1. Als erste Maßnahme ist das Sichtfenster durch Freischneiden der Büsche und Sträucher zu vergrößern.
2. Mit dem Vorstand der Reitergruppe ist eine Variante zur Querung der Kreisstraße auszuarbeiten, die den Reiterinnen und Reitern eine größtmögliche Sicherheit gewährleistet.

- c.) **Absperrung Festplatz**
In unregelmäßigen Abständen wird der Festplatz bei der Schule als Rastplatz vom „Fahrenden Volk“ genutzt. Die Mitglieder des Bauausschusses haben bei einer Begehung vor Ort über mögliche Absperrungsmöglichkeiten diskutiert (Aufschüttungen, Findlinge, Holzbalken, Höhenbeschränkungen). All diese Maßnahmen sind nicht nur mit viel Geld verbunden, sondern erschweren auch die Pflegearbeiten durch unsere Bauhofarbeiter.

Würde sich nicht Schule und Kindergarten in unmittelbarer Nähe befinden, wäre es zu überlegen, keine Absperrung zu machen und stattdessen eine mobile Toilette aufzustellen und Wasser zur Verfügung zu stellen. Darüberhinaus ist der Festplatz entsprechend zu beschildern.

Je „luxuriöser“ wir jedoch den Festplatz ausstatten, desto häufiger können wir wohl mit Besuch rechnen.

Beschluss:

In der nächsten Gemeinderatssitzung sind die notwendigen Absperrungen nebst Kosten vorzustellen.

d.) **Überprüfung der Beschilderung Mühlestraße**

Beschluss:

Bei der Zufahrt von der Marsweilerstraße her ist eine entsprechende Beschilderung (verkehrsberuhigter Bereich) vorzunehmen.

e.) **Erweiterung Tempo 30 Zone im Bereich Liebig-/Hirschstraße**

Es wurde festgestellt, dass Straßenabschnitte im Bereich Benz-, Liebig- und Hirschstraße noch keine Tempo 30 – Zonen sind.

Zur Rechtssicherheit der Verkehrsteilnehmer sollte eine entsprechende Beschilderung nachgeholt werden – zumal es ja im Sinne der Gemeinde ist, dass im Bereich Bifang/Friesenhäusle Tempo 30 gelten soll.

Beschluss:

Der Erweiterung der Tempo 30 Zone im Bereich Benz-, Liebig- und Hirschstraße wird zugestimmt.

f.) **Tonnagenbeschränkung für die Friesenhäusler Straße.**

Da die Friesenhäusler Straße auch sehr oft von Holztransportern befahren wird, wird hier nach wie vor eine Tonnagenbeschränkung als sinnvoll angesehen.

g.) **Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Rehstraße**

Eine Anwohnerin berichtete, dass in diesem Bereich, der als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, deutlich zu schnell gefahren wird. In der Bürgerfragestunde wurde angeregt, bauliche Umgestaltungen vorzunehmen. Solchen baulichen Veränderungen steht das Verkehrsamt kritisch gegenüber. Neben haftungsrechtlichen Problemen kann es auch zu Problemen mit direkten Anwohnern kommen die sich durch diese Baumaßnahmen (z.B. Bodenschweller) gestört fühlen. Auch beim Winterdienst sind diese Hindernisse störend.

Da die Rehstraße beinahe nur von den Anliegern genutzt wird, sollte man auf bauliche Umgestaltungen verzichten.

Beschluss:

Im Bereich der Rehstraße werden keine baulichen Umgestaltungen vorgenommen. Man wird sich mit dem Landratsamt in Verbindung setzen, dass in diesem Bereich vermehrt Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

TOP 5

Notstromversorgung, Beschluss über umzusetzende Maßnahmen

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

In der nicht-öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 04.06.2013 wurde das Thema bereits kurz vorgestellt und an den Bauausschuss verwiesen. In der Bauausschusssitzung vom 15.09.2013 wurde das Thema unter Teilnahme von Vertretern der EnBW und des Feuerwehrkommandanten von Baidt beraten. Details hierzu entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Vorlage zur Bauausschusssitzung vom 15.9.2013. Nach eingehender Diskussion wurde vom Bauausschuss folgender Beschlussvorschlag für die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt

- Keine weiteren Einspeisepunkte für die Notstromversorgung im Rathaus, Aussegnungshalle, Bauhof, und Schenk Konrad-Halle einzurichten.
- Ein Zapfwellenaggregat mit ca. 30 KW Leistung zu beschaffen
- Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Das zu beschaffende Aggregat kann flexibel für die Wasserversorgung am Hochbehälter Marsweiler und das Feuerwehrgerätehaus eingesetzt werden und hat entsprechende Leistungsreserven. Als Trägergerät können eigene Gerätschaften des Bauhofes eingesetzt werden. Es ist mit Kosten i.H.v. ca. 5.000,- Euro zu rechnen.

Im Krisenfall (Stromausfall) kann das Feuerwehrgerätehaus sowie die Funkanlage der Feuerwehr mit Strom versorgt und einsatzbereit gehalten werden. Das Feuerwehrgerätehaus kann als Anlaufpunkt und Sitz eines Krisenstabes genutzt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- Keine weiteren Einspeisepunkte für die Notstromversorgung im Rathaus, Aussegnungshalle, Bauhof, und Schenk Konrad-Halle einzurichten.
- Ein Zapfwellenaggregat mit ca. 30 KW elektrischer Leistung zu beschaffen.
- Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

TOP 6

SEPA-Umstellung bei der Gemeinde Baidt - Sachstandsbericht Einführung SEPA (Single Euro Payments Area)

- Einholung von neuen Abbuchungsermächtigungen/SEPA-Lastschriften

Kassenverwalter Müller trägt folgenden Sachverhalt vor:

Nach der Umstellung des Barzahlungsverkehr (Einführung Euro als gemeinsame Währung im Jahre 2002) wird am 01.02.2014 der unbare Zahlungsverkehr auf SEPA umgestellt. Durch diese Einführung steht jedem Bankkunde in Europa ein einheitliches Verfahren zur Verfügung und es können Überweisungen, Lastschriften in einheitlicher Weise in ganz Europa getätigt werden.

Die Kontonummer-Systematik wird in IBAN und BIC getauscht. Diese Nummern finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Rückseite Ihrer EC-Karte.

IBAN steht für „International Bank Account Number“. Die IBAN ersetzt die bisherige Kontonummer. Die IBAN hat in Deutschland 22 Stellen. Sie setzt sich aus den Buchstaben DE für Deutschland, einer zweistelligen Prüfziffer und der alten Bankleitzahl plus Kontonummer zusammen.

BIC ersetzt die Bankleitzahl. BIC steht für „Business Identifier Code. Der BIC ist acht- bzw. elfstellig und für jedes Institut einmalig.

Künftige SEPA-Basislastschriftmandate können nach SEPA-Recht nur noch schriftlich (nicht telefonisch oder bei E-Mail und Fax) erteilt werden.

Der Zahlungspflichtige muss künftig per Vorabinformation über den Einzug informiert werden. Als Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Vertrag oder Bescheid) des Lastschrifteinreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit) zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann.

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d.h. eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

Eine Folgerung von SEPA ist somit eine zwingend erforderliche Mandatsverwaltung. Die zentrale Mandatsverwaltung erfolgt durch die Gemeindekasse, die den Zahlungsverkehr abwickelt.

SEPA ist ein großes europäisches Projekt, dessen Auswirkungen nicht nur die öffentlichen Verwaltungen, sondern alle am Zahlungsverkehr Beteiligten in hohem Maße betreffen.

Nach übereinstimmender Auffassung von Zahlungsverkehrsexperten kommt es in der Komplexität und Dimension durchaus der Euro-Einführung oder der Jahrtausend-Umstellung gleich.

Als Endtermin für alle nationalen Verfahren wurde von der EU der 01.02.2014 festgelegt. Bis zu diesem Termin muss die Gemeinde Baidt mit ihren Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf „SEPA“ umgestellt haben. Für „Unternehmen“ gibt es keine Übergangsfrist.

Sämtliche Programme, deren Aufgabe u.a. die Bezahlung von Geldern und das Einziehen von Forderungen ist, muss SEPA-fähig gemacht werden.

Das bedeutet:

- In einem ersten Schritt müssen die in den EDV-Verfahren gespeicherten Kontonummern und Bankleitzahlen in das neue Format IBAN und BIC umgerechnet und in den jeweiligen Stammdaten gespeichert werden.
- Als nächstes werden die Bürger angeschrieben und gebeten, ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat auszufüllen und zurückzusenden. Auf eine Umwandlung der bisherigen Einzugsermächtigungen wird verzichtet, da in der Vergangenheit Einzugsermächtigungen auch per Fax, telefonisch oder per E-Mail angenommen wurden. Aus rechtlichen Gründen wird aber ein SEPA-Basislastschriftmandat im Original mit Originalunterschrift benötigt.

Zu beachten ist dabei, dass die Gemeinde als Lastschrifteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz und den Zeitpunkt des Wechsels auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren in Textform zu unterrichten hat.

Alle Zahlungspflichtige („Abbucher“ und „Barzahler“) erhalten dazu in der Regel ein Anschreiben (Grundsteuer, Hundesteuer, Müllabfuhr, Wasserzins usw.) mit einem neuen SEPA-Mandat. Auf diesem sind (falls vorhanden) die IBAN und BIC des Zahlers vermerkt und dieser muss auf diesem Vordruck nur noch unterschreiben und im Original an die Gemeinde Baidt zurückgeben.

Insgesamt müssen von der Gemeinde Baidt ca. 4.000 Schreiben verschickt werden.

Diese Vordrucke sind schon mit einem Barcode versehen, dass diese über ein neues Programm-Modul (CIP-Archiv) im Finanzwesen-Programm gescannt hinterlegt werden können.

Unser Finanzwesen wird voraussichtlich Mitte Oktober 2013 auf das neue Verfahren umgestellt. Vorher ist das dafür notwendige Update nicht verfügbar. Das heißt nach

Einführung der Möglichkeit der Hinterlegung der Mandate werden schrittweise sowohl Überweisungen als auch Lastschriften nach dem SEPA-Verfahren erfolgen.

Für die Umstellung und Anpassung unserer Finanzsoftware sowie den Versand der Informationsschreiben/Einholung der Mandate waren im Haushaltsplan 2013 keine Kosten eingestellt. Die Umstellung soll mit vorhandenem Personal erfolgen. Der Versand der Mandatseinholung soll über die Mitteilungsblattausträger erfolgen.

Informationen über die Umstellung und den sich daraus ergebenden Auswirkungen werden zeitnah und regelmäßig über das Mitteilungsblatt und über die Homepage der Gemeinde Baintd veröffentlicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.

TOP 7

Anfragen und Bekanntgaben

a) Bewerbungsbogen zum Erhalt eines Bauplatzes im Baugebiet „Abrundung Grünenberg“

Der von der Verwaltung vorgelegte Bewerbungsbogen wurde in einigen Punkten modifiziert.

b) Zuschussantrag Senioren

Beschluss:

Die Seniorengruppe Baintd wird mit einem jährlichen Betrag i. H. v. 400 € bezuschusst.

c) Sitzungstermine 2014

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurden die Sitzungstermine für das Jahr 2014 bekannt gegeben.

d) Parkverstöße in der Rehstraße

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird diesen Bereich verstärkt kontrollieren.

e) Obstwiese B 30 alt

Es wurde angeregt, das Gras in diesem Bereich öfters zu mähen.